

Präambel

Das symbolische Pflanzen von Bäumen hat in unserem Kulturraum eine lange Tradition. Viele Eichen und Linden wurden am 3. Oktober 1990 aus Anlass der Wiedervereinigung Deutschlands gepflanzt. Sieges- und Gedenkfeierlichkeiten wurden auch in früheren Jahrhunderten schon mit Baumpflanzungen begangen, ebenso denkwürdige Jubiläen auf kommunaler Ebene oder von Unternehmen, Verbänden und Vereinen. Im privaten Bereich sind es häufig Situationen des Neuanfangs – Geburt, Trauung, Taufe - die durch eine Baumpflanzung markiert werden. Gerade auch vor dem Hintergrund bedrückender Waldschadensberichte und der weltweit fortschreitenden Vernichtung von Wäldern bleibt der Baum ein Symbol der Hoffnung für eine gute Zukunft für alle Menschen.

Am südwestlichen Ortseingang von Ratzeburg in der Gemarkung Neuvorwerk soll darum für unbegrenzte Dauer ein Baumpark mit heimischen Arten entstehen, der diesen Hoffnungen und Wünschen Ausdruck verleiht. Zu diesem Zweck soll interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus Ratzeburg und Umgebung, aber auch Vereinen und anderen Institutionen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft die Gelegenheit gegeben werden, selbst einen oder mehrere Bäume zu pflanzen.

Lebensgeschichtliche Situationen Einzelner ebenso wie programmatische Aussagen von Körperschaften finden in diesen Pflanzungen ihren Ausdruck, denn jede Baumart hat eine eigene, ihr kulturgeschichtlich zugeschriebene symbolische Bedeutung.

Auf diese Weise sollen Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Gestaltung ihrer heimatlichen Landschaft und an der dauerhaften Verschönerung ihres Ortseinganges beteiligt werden. Aus ihrem gemeinschaftlichen Vorgehen soll für die nachfolgenden Generationen ein Symbol für den Willen zu einer zukunftsfähigen Entwicklung unserer Gesellschaft am Beginn des 21. Jahrhunderts erwachsen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Freundeskreis Baumpark Ratzeburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein fördert den Naturerlebnisraum Baumpark Ratzeburg, in Trägerschaft der Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes.
- (2) Mit „Baumpark Ratzeburg“ wird die Fläche der Gemarkung Neuvorwerk, Areale Heidekamp, Hinterste Schlag, Flur 3, Flurstücke 3/174 tlw. und 3/175 tlw. bezeichnet, die im Gestattungsvertrag zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit vom 13. Februar 2009 zur Entwicklung eines Landschaftsparks vorgesehen ist.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch
 - a. Planung und Finanzierung von Maßnahmen, die der Entwicklung, Erhaltung, Pflege, Ausstattung und ökologischen Qualitätsverbesserung des Baumparks dienen, insbesondere durch Pflege der Bäume und Pflanzen, Erhaltung der Steinwälle und Bänke als Orte der Ruhe und Besinnlichkeit, Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Artenvielfalt;
 - b. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Naturerlebnis, dem Naturschutz und dem Umweltschutz dienen, z.B. durch Führungen von u.a. Kinder- und Schülergruppen auf dem Gelände des Baumparks, um diesen durch Vorträge die Notwendigkeit und Möglichkeiten des Natur- und Umweltschutzes aufzuzeigen;
 - c. Organisation und Durchführung von freiwilligen Arbeitseinsätzen der Vereinsmitglieder zur Erhaltung des Baumparks und der Förderung des Naturschutzes.
- (4) Zur Erfüllung seines Zweckes ist es u.a. Aufgabe des Vereins, die dafür notwendigen finanziellen Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen etc. zu beschaffen und ein Netzwerk von Partnerschaften mit Naturschutzverbänden, öffentlichen und kirchlichen Verwaltungen, Politik und Gesellschaft zu pflegen.
- (5) Die unter Ziffer (3) genannten Mitwirkungsmöglichkeiten dürfen dem unter Ziffer (2) genannten Gestattungsvertrag und den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Naturerlebnisräume des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nicht widersprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung in jedem Kalenderjahr. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden. Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Dem Träger des Naturerlebnisraums Baumpark Ratzeburg, dem Kreis Herzogtum-Lauenburg, der Stadt Ratzeburg und dem Landwirtschaftsbetrieb Kreisdomäne Fredeburg steht durch Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin ein Teilnahme- und Rederecht bei den Vorstandssitzungen zu.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch die erste/den ersten oder die zweite/den zweiten Vorsitzende(n), jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit der/des ersten Vorsitzenden hiervon Gebrauch machen darf.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte gemäß § 2 (3),
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
Der Haushaltsplan ist spätestens im Dezember eines Jahres für das kommende Jahr zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung im folgenden Jahr vorzulegen.
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen - auch per E-Mail -, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen einrichten, die ihn bei seiner Arbeit beraten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres oder am Anfang eines Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Genehmigung von Vorhaben des Vorstands gemäß § 2 (2),
 - e. den Beschluss des Jahresberichts und die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstands,
 - f. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Einberufung durch mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird oder durch den Vorstand.

§ 11

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ratzeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ratzeburg, 25.01.2013



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender